

Abschiebung nach Somalia konventionswidrig

Sufi und Elmi gg. das Vereinigte Königreich, Urteil vom 28.6.2011, Kammer IV, Bsw. Nr. 8.319/07 und 11.449/07

Leitsatz

Die reale Gefahr einer Art. 3 EMRK entgegenstehenden Behandlung kann sich aus einer Situation genereller Gewalt ergeben, wenn diese eine solche Intensität aufweist, dass jede Person, die in die fragliche Region abgeschoben wird, allein aufgrund ihrer Anwesenheit dort gefährdet wäre.

Die reale Gefahr einer Misshandlung im Falle einer Abschiebung kann sich auch aus der menschenrechtlichen Lage bzw. der humanitären Situation, für die der Aufnahmestaat selbst verantwortlich ist, ergeben, mit der ein Rückkehrender konfrontiert wäre.

Länderberichten, deren Autoren nicht selbst vor Ort waren, sondern sich auf Quellen stützen, die weitgehend

anonym bleiben, kann kein substantielles Gewicht beimessen werden, wenn sie nicht durch andere Berichte gestützt werden.

Rechtsquellen

Art. 3 EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Vilvarajah/GB v. 30.10.1991
= NL 1992/1, 15 = ÖJZ 1992, 309
- ▶ Salah Sheekh/NL v. 11.1.2007
= NL 2007, 8

- ▶ Saadi/I v. 28.2.2008 (GK)
= NL 2008, 36
- ▶ NA./GB v. 17.7.2008
= NL 2008, 221
- ▶ M. S. S./B und NL v. 21.1.2011 (GK)
= NL 2011, 26

Schlagworte

Ausweisung; Behandlung, unmenschliche oder erniedrigende; Konflikt, bewaffneter; Lebensbedingungen; Refoulement; Somalia

Sarah Baier

Sachverhalt

Die Bf. wurden 1987 bzw. 1969 geboren und sind Staatsangehörige Somalias.

Der ErstBf. stellte im Oktober 2003 im Vereinigten Königreich einen Asylantrag und gab an, als Mitglied eines Minderheitenclans von Milizen verfolgt zu werden, die bereits seine Verwandten getötet und ihn selbst schwer verletzt hätten. Sein Antrag wurde jedoch in erster und zweiter Instanz abgewiesen.

Ab Oktober 2005 wurde der ErstBf. mehrmals, unter anderem wegen Mordandrohung, zu Haftstrafen verurteilt. Aufgrund der Schwere der Straftaten entschied der *Secretary of State* am 15.7.2006, eine Ausweisungsanordnung zu erlassen. Da der ErstBf. nur zwei Jahre im Vereinigten Königreich gelebt, seine prägenden Jahre in Somalia verbracht habe, bei guter Gesundheit und ledig sei, könne von ihm erwartet werden, sein Leben in Somalia fortzuführen. Eine Berufung gegen diese Entscheidung blieb erfolglos. Am 1.11.2006 wurde die Ausweisung des ErstBf. verfügt. Am 27.2.2007 empfahl der EGMR nach Art. 39 VerFO EGMR die Ergreifung einstweiliger Maßnahmen, um seine Verbringung nach Somalia bis zur Behandlung seiner Beschwerde zu verhindern.

Der ZweitBf. wurde in Hargeisa, der Hauptstadt des selbst ernannten Staates Somaliland, geboren, zog aber im Alter von zwei Jahren nach Mogadischu. 1988 folgte er seinem Vater, einem Militärattaché der somalischen Botschaft in London, in das Vereinigte Königreich. 1989 stellte er unter Verweis auf die Position seines Vaters in der somalischen Armee und den beginnenden Bürgerkrieg erfolgreich einen Asylantrag. 1994 wurde ihm eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Ab 1996 wurde der ZweitBf. mehrmals, unter anderem wegen Raubes und Handels mit Kokain und Heroin, zu Haftstrafen verurteilt. Am 21.6.2006 entschied der *Secretary of State*, gegen ihn eine Abschiebungsanordnung zu erlassen. Das *Asylum and Immigration Tribunal* (AIT) bestätigte diese Entscheidung und ging davon aus,

dass dem Bf. als Angehörigem eines Mehrheitenclans in jedem Teil von Somalia Schutz gewährt werden könne. Den Verkauf von Drogen und die Wahrscheinlichkeit der erneuten Tatbegehung sah es als eine Gefahr für die Gemeinschaft an.

Am 8.1.2007 wurde der Ausweisungsbescheid unterzeichnet. Im März empfahl der EGMR eine einstweilige Maßnahme nach Art. 39 VerFO EGMR.

Rechtsausführungen

Die Bf. behaupten Verletzungen von Art. 2 EMRK (*Recht auf Leben*), Art. 3 EMRK (hier: *Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*) und Art. 8 EMRK (*Recht auf Achtung des Privat und Familienlebens*) im Falle der Abschiebung nach Somalia. Der GH beschließt, die Beschwerden miteinander zu verbinden (einstimmig).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK

Es ist angemessen, sich den unter Art. 2 und 8 EMRK vorgebrachten Beschwerdepunkten in Zusammenhang mit der Untersuchung von Art. 3 EMRK zu widmen.

1. Zur Zulässigkeit

Nach Ansicht der Regierung haben es die Bf. verabsäumt, den innerstaatlichen Instanzenzug auszuschöpfen, da sie in Anbetracht der Entwicklungen in Mogadischu keinen neuerlichen Asylantrag gestellt haben bzw. der ZweitBf. keine neuerliche Prüfung der Entscheidung des AIT beantragt habe.

Die Möglichkeit, bei Änderung der Lage im Heimatstaat neue Punkte vorzubringen, kann ein effektives Rechtsmittel darstellen, das ergriffen werden muss. Vorliegend hat das AIT nach den Fällen der Bf. eine Zahl weiterer Beschwerden untersucht, vor der Entscheidung *AM und AM (Somalia)* Ende 2008 die Situation in Mogadischu und Somalia jedoch als nicht ausreichend gravierend empfunden, um eine ernsthafte Gefahr für Zurückkehrende darzustellen. Es war deshalb nicht zu erwarten, dass neue Vorbringen akzeptiert worden wären. Auch nach der Entscheidung *AM und AM (Somalia)*, in der das AIT feststellte, Mogadischu sei für die Mehrheit der Bevölkerung nicht länger sicher, hätten die Bf. wahrscheinlich keinen Erfolg gehabt, da angenommen wurde, es bestehe eine Fluchtalternative innerhalb Somalias. Was den ZweitBf. betrifft, so wurde diesem von erfahrenen Rechtsberatern erklärt, dass ein Antrag auf neuerliche Überprüfung keine realistischen Erfolgchancen habe. Der GH hat keine Zweifel daran, dass dies eine »feststehende Rechtsansicht« war. Die Einreden der Regierung hinsichtlich der Nichterschöpfung des Instanzenzugs sind somit zurückzuweisen.

Die Regierung wendet ferner ein, die Beschwerden seien offensichtlich unbegründet. Dieses Vorbringen wirft Fragen auf, die eng mit der Sache verbunden sind. Der GH wird es deshalb bei der Entscheidung in der Sache untersuchen. Die Beschwerden sind auch aus keinem anderen Grund unzulässig und müssen deshalb für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

Der GH hat zu klären, ob substantielle Gründe aufgezeigt wurden, die glauben lassen, die Bf. würden bei ihrer Rückkehr nach Somalia der realen Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt. Dabei wird der GH erst die generelle Situation in Mogadischu, wo die Bf. ankommen werden, und danach jene in Süd- und Zentralsomalia untersuchen, bevor er sich auf die Konsequenzen für jeden der beiden Bf. konzentrieren wird.

Zunächst sind aber zwei Punkte zu klären, die im vorliegenden Fall aufgeworfen wurden: das Verhältnis von Art. 3 EMRK zu Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie¹ und die Gewichtung von Länderberichten, die vorwiegend auf Informationen anonymer Quellen beruhen.

a. Art. 3 EMRK und Art. 15 lit. c Qualifikationsrichtlinie

Dem EuGH zufolge ist Art. 15 lit. c der RL verletzt, wenn substantielle Gründe gezeigt werden, die glauben lassen, eine Zivilperson laufe allein aufgrund ihrer Anwesenheit im Heimatland tatsächlich Gefahr, einer Bedrohung mit einem ernsthaften Schaden ausgesetzt zu sein. Vom Betroffenen wird nicht verlangt zu belegen, dass auf ihn wegen seiner persönlichen Umstände besonders abgezielt wird. Nach Ansicht des EuGH wäre eine solche Situation aber die Ausnahme.

Die Jurisdiktion des GH beschränkt sich auf die Auslegung der Konvention, weshalb es nicht angemessen wäre, sich zu Ziel oder Umfang von Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie zu äußern. Der GH ist jedoch nicht überzeugt, dass Art. 3 EMRK keinen vergleichbaren Schutz gewährt. Die Schwelle beider Bestimmungen kann, unter außergewöhnlichen Umständen, als Konse-

1 Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Art. 15 der RL definiert den Begriff des ernsthaften Schadens. Das Bestehen einer realen Gefahr eines solchen Schadens im Falle der Rückkehr ins Heimatland ist Voraussetzung für die Gewährung von subsidiärem Schutz. Art. 15 lit. c der RL nennt als ernsthaften Schaden »eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts«.

quenz einer Situation genereller Gewalt erreicht werden, die eine solche Intensität aufweist, dass jede Person, die in die fragliche Region zurückverbracht wird, allein aufgrund ihrer Anwesenheit dort gefährdet wäre.

b. Gewicht des Berichts der *fact-finding mission*²

Staaten werden aufgrund ihrer diplomatischen Vertretungen und Informationsbeschaffungsmöglichkeiten häufig höchst relevantes Material vorlegen können. Dies trifft *a fortiori* auch auf Einrichtungen der UN zu. In gefährlichen und unberechenbaren Situationen sind Regierungen und NGOs bei der Informationsbeschaffung aber mit vielen Schwierigkeiten konfrontiert. Der GH akzeptiert, dass es nicht immer möglich sein wird, Untersuchungen in unmittelbarer Nähe eines Konflikts durchzuführen, und man diesfalls auf Informationen von Quellen mit Erfahrungen aus erster Hand angewiesen ist. Darum wird er einen Bericht nicht allein deshalb ignorieren, weil der Autor das fragliche Gebiet nicht selbst besucht, sondern auf Informationen von Quellen zurückgegriffen hat.

Ist ein Bericht nur auf solche Informationen gestützt, hängt sein Gewicht von der Autorität und Reputation der Quellen und dem Ausmaß ihrer Anwesenheit im betreffenden Gebiet ab. Wo berechnete Sicherheitsabwägungen bestehen, wollen Quellen möglicherweise anonym bleiben. Bei Fehlen jeglicher Information über die Natur von deren Operationen in der relevanten Gegend wird es aber geradezu unmöglich sein, ihre Verlässlichkeit zu bewerten. Die Bewertung des GH wird hier von der Übereinstimmung der Ergebnisse mit anderen Länderinformationen abhängen.

Die Beschreibung der Quellen, auf die sich die *fact-finding mission* beruft, ist vage. Meist wird auf »eine internationale NGO«, »eine diplomatische Quelle« oder »einen Sicherheitsberater« verwiesen, wodurch keine Hinweise auf die Befugnisse, Reputation oder die Anwesenheit der Quelle in Süd- und Zentralsomalia gegeben werden. Vorliegend ist dies besonders von Belang, da akzeptiert wird, dass die Anwesenheit von NGOs und diplomatischen Missionen in Süd- und Zentralsomalia beschränkt ist. Für den GH ist es daher unmöglich, die Verlässlichkeit der Quellen zu bewerten. Folglich ist es ihm auch nicht möglich, ihren Informationen substantielles Gewicht beizumessen, wenn diese nicht durch andere Berichte gestützt werden oder widersprüchlich sind.

c. Sicherheitssituation in Mogadischu

Auch wenn der GH bereits früher angemerkt hat, dass eine Situation genereller Gewalt nur in den »extremsten

2 Es handelt sich um eine *fact-finding mission* des Vereinigten Königreichs nach Nairobi, Kenia, im September 2010.

Fällen« eine ausreichende Intensität erreicht, um eine tatsächliche Gefahr für das Leben oder die Person zu bewirken, hat er noch keine Richtlinien für die Bewertung der Intensität eines Konflikts entwickelt. Das AIT hat im Fall *AM und AM (Somalia)* jedoch folgende Kriterien identifiziert: ob die Konfliktparteien Methoden und Taktiken anwenden, die die Gefahr ziviler Opfer erhöhen oder direkt auf Zivilisten gerichtet sind; ob diese Taktiken und Methoden weit verbreitet sind; ob die Kampfhandlungen lokal oder verbreitet stattfinden; schließlich die Zahl der getöteten, verwundeten und vertriebenen Zivilisten.

Diese Liste ist für künftige Fälle nicht als abschließend zu sehen, bildet im vorliegenden Zusammenhang aber einen geeigneten Maßstab für die Beurteilung des Gewaltniveaus in Mogadischu.

Im Fall *AM und AM (Somalia)* stellte das AIT fest, dass in Mogadischu rücksichtslose Gewalt herrsche, die die gesamte Bevölkerung ernstlich gefährde. Objektiv scheint sich die Situation 2009 zwar gebessert zu haben, jüngste Berichte zeigen aber, dass alle Konfliktparteien weiterhin willkürliche Gewalt anwenden und zahlreiche Attacken in dicht besiedelten Gebieten ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung verüben. Den Berichten zufolge hat sich die Sicherheitssituation 2010 verschlechtert. Die Schätzungen der zivilen Opfer variieren. Wie hoch die genauen Zahlen auch sein mögen, es ist klar, dass die Kampfhandlungen in Mogadischu seit Anfang 2010 zu tausenden zivilen Opfern und zur Vertreibung hunderttausender Menschen geführt haben. Die Situation wird als unvorhersehbar beschrieben.

Die große Menge an objektiver Information zeigt in überwältigender Weise, dass das Gewaltniveau in Mogadischu ausreichend ist, um eine reale Gefahr einer unter Art. 3 EMRK fallenden Behandlung für jeden, der sich in der Hauptstadt befindet, zu bewirken.

In *AM und AM (Somalia)* ließ das AIT die Möglichkeit offen, dass bestimmte Personen mit außergewöhnlich guten Verbindungen zu »einflussreichen Akteuren« Schutz erhalten und sicher in der Stadt leben könnten. Es scheint jedoch, dass nur Verbindungen auf höchster Ebene einen solchen Schutz gewähren könnten. Der Nachweis der Zugehörigkeit der betroffenen Person zu einem Mehrheitenclan wäre dafür nicht ausreichend. Zudem geht aus einem Fall des *Court of Appeal* hervor, dass ein Betroffener, der für einige Zeit nicht in Somalia war, kaum über ausreichende Kontakte für seinen Schutz verfügen wird.

Folglich ist festzustellen, dass die Gewalt in Mogadischu eine solche Intensität aufweist, dass jeder, der sich in der Stadt aufhält – mit Ausnahme möglicherweise jener, die außergewöhnlich gute Verbindungen zu »einflussreichen Akteuren« haben – einer realen Gefahr einer durch Art. 3 EMRK verbotenen Behandlung ausgesetzt wäre.

d. Zustände in Süd- und Zentralsomalia

Die Regierung beabsichtigt, beide Bf. nach Mogadischu zu verbringen. Die Untersuchung des GH kann sich aber nicht auf diese Region beschränken, da das AIT annahm, für die Bf. bestehe die Möglichkeit, sich in eine sicherere Gegend in Süd- oder Zentralsomalia zu begeben.

Art. 3 EMRK untersagt es Staaten nicht als solches, sich auf das Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative zu stützen. Diesfalls müssen aber bestimmte Garantien bestehen: der Person muss es möglich sein, in das betreffende Gebiet zu reisen, dort Zutritt zu erhalten und sich dort niederzulassen.

In Anbetracht der humanitären Krise denkt der GH nicht, dass ein Rückkehrender in Somalia Zuflucht oder Unterstützung in einem Gebiet finden kann, in dem er keine engen familiären Beziehungen hat. Gibt es keine solchen Beziehungen oder ist es dem Betroffenen nicht möglich, sicher in ein Gebiet zu reisen, in dem er solche Beziehungen hat, ist es sehr wahrscheinlich, dass er in einem Flüchtlingslager oder einer Siedlung für Binnenvertriebene Zuflucht suchen müsste.

i. Gefahr bei Durchreise oder Niederlassung

Der Flughafen von Mogadischu wird regelmäßig benutzt und der GH geht nicht davon aus, dass dort eine reale Gefahr einer Misshandlung besteht. Den Berichten zufolge sind die Kampfhandlungen außerhalb von Mogadischu sporadisch und auf strategisch wichtige Städte konzentriert. Für einen Rückkehrenden kann es daher möglich sein, vom Flughafen in einen anderen Teil Süd- oder Zentralsomalias zu reisen, ohne einer realen Gefahr einer Misshandlung allein aufgrund der generellen Gewaltsituation ausgesetzt zu sein, auch wenn dies stark davon abhängen wird, in welcher Gegend der Betroffene zu Hause ist.

Die generelle Gewaltsituation stellt jedoch nicht die einzige Gefahr für einen Rückkehrenden dar. Die Gegenden, die von al-Shabaab³ kontrolliert werden, weisen den Länderberichten zufolge das niedrigste Gewaltniveau, jedoch die schlechtesten menschenrechtlichen Zustände auf. Eine reale Gefahr einer Misshandlung kann sich daher auch aus der menschenrechtlichen Lage ergeben.

In den von ihr kontrollierten Gebieten verfolgt al-Shabaab eine besonders drakonische Version der Scharia, die eine »repressive Form sozialer Kontrolle« darstellt. Berichten zufolge ist jedes kleine Detail des täglichen Lebens geregelt. Frauen sind besonders betroffen. Zudem gibt es Berichte über systematische Zwangsrekrutierung von Erwachsenen und Kindern. Die strenge

3 Al-Shabaab ist die stärkste und effektivste bewaffnete Fraktion in Somalia. Ihr Ziel ist die Niederschlagung der Übergangsregierung Somalias und der Mission der Afrikanischen Union sowie die Verbreitung der Scharia in Somalia.

Auslegung der Sharia findet auch auf Personen Anwendung, die lediglich auf der Durchreise sind.

Einige Quellen der *fact-finding mission* geben an, Somalier seien in den von al-Shabaab kontrollierten Gebieten relativ sicher, solange sie sich »an die Spielregeln halten«. Der GH hält es jedoch für unwahrscheinlich, dass jemand, der keine aktuellen Erfahrungen dabei hat, in Somalia zu leben, zur Einhaltung der Regeln gerüstet ist. Die Gefahr, in das Blickfeld von al-Shabaab zu rücken, wäre umso größer für Somalier, die lange genug im Ausland gelebt haben, um »verwestlicht« zu sein. Den Berichten zufolge können Sanktionen Steinigung, Amputation, Auspeitschen oder körperliche Züchtigung sein. Das Ausmaß wird von der Schwere der Tat abhängen, doch sind Berichte nicht zu ignorieren, die auf Schläge und Auspeitschung bei relativ leichten Vergehen hinweisen.

Der GH erwägt somit, dass ein Rückkehrender, der keine aktuellen Erfahrungen mit einem Leben in Somalia hat, in einem von al-Shabaab kontrollierten Gebiet – ob er nun dort seine Heimat hat oder das Gebiet durchqueren muss, um seine Heimat zu erreichen – der realen Gefahr einer von Art. 3 EMRK verbotenen Behandlung ausgesetzt wäre.

ii. Humanitäre Situation in Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern

Im Fall *M. S. S./B und GR* hat der GH aufgrund der Lebensbedingungen, denen der völlig auf staatliche Unterstützung angewiesene Bf., ein Asylwerber, ausgesetzt und für die Griechenland direkt verantwortlich war, eine Verletzung von Art. 3 EMRK festgestellt. Auch Belgien wurde verurteilt, weil es den Bf. trotz Kenntnis der Bedingungen nach Griechenland überstellt hatte.

Was Somalia betrifft, ist klar, dass die dortige Krise vorwiegend aus direkten und indirekten Handlungen der Konfliktparteien resultiert. Die Berichte zeigen, dass alle Konfliktparteien unterschiedslose Kampfmethoden in dicht besiedelten städtischen Gebieten ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung anwenden. Dies allein hat zu weit verbreiteter Vertreibung und dem Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur geführt. Die Situation wird drastisch durch die Weigerung von al-Shabaab verschärft, Hilfseinrichtungen tätig werden zu lassen, obwohl zwischen einem Drittel und der Hälfte aller Somalier unter ernsthafte Entbehrungen leben. In Anbetracht dieser Umstände wird der GH vorliegend dem Ansatz im Fall *M. S. S./B und GR* folgen, bei dem er die Fähigkeit der Bf., für ihre fundamentalsten Bedürfnisse zu sorgen, ihre Verletzlichkeit in Hinblick auf Misshandlungen und die Aussicht auf eine Besserung ihrer Situation in einem angemessenen Zeitraum beachten muss.

Den Berichten zufolge sind die Bedingungen für Binnenvertriebene in Süd- und Zentralsomalia furchtbar.

Vor dem jüngsten Ausfall des Regens war bereits über die Hälfte der Bevölkerung auf Ernährungshilfe angewiesen. Ein Viertel befand sich in einer humanitären Krisensituation. Trotzdem verweigert al-Shabaab NGOs weiterhin den Zugang zu ihren Gebieten.

Die größte Konzentration von Binnenflüchtlingsen befindet sich im Afgoooye-Korridor. Jüngste Schätzungen sprechen von 410.000 Menschen, die dort leben. Für Hilfseinrichtungen ist der Zugang besonders schwierig. Anders als im Afgoooye-Korridor haben NGOs Zugang zu den Dadaab Camps in Kenia und es gibt detaillierte Berichte über die dortigen Zustände.

Der GH hält die Bedingungen, von denen berichtet wird, sowohl im Afgoooye-Korridor als auch in den Dadaab Camps für so furchtbar, dass sie die von Art. 3 EMRK geforderte Schwere erreichen. Vertriebene im Afgoooye-Korridor haben sehr beschränkten Zugang zu Wasser und Nahrung. Unterkunft scheint ein zunehmendes Problem zu sein, da Grundbesitzer die Notlage ausnutzen, um Profit zu machen. Obwohl in den Dadaab Camps humanitäre Hilfe vorhanden ist, ist der Zugang zu Unterkünften, Wasser und Sanitäreinrichtungen aufgrund der extremen Überbelegung stark eingeschränkt. Die Einwohner beider Lager sind anfällig für Gewaltverbrechen, Ausbeutung, Missbrauch und Zwangsrekrutierung. Jene Flüchtlinge, die sich in den Dadaab Camps befinden oder versuchen, dorthin zu gelangen, sehen sich der realen Gefahr gegenüber, von den kenianischen Behörden abgeschoben zu werden. Schließlich haben die Bewohner beider Lager sehr geringe Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Lage innerhalb einer angemessenen Zeitspanne. Die Flüchtlinge in den Dadaab Camps dürfen diese nicht verlassen und scheinen in den Camps gefangen zu sein, solange der Konflikt in Somalia andauert. Die Überbelegung nimmt mehr und mehr zu, da Menschen weiterhin vor der Situation in Somalia fliehen. Auch wenn es den Flüchtlingen im Afgoooye-Korridor erlaubt ist, das Lager zu verlassen, besteht in der Realität für sie die einzige Möglichkeit darin, nach Mogadischu zurückzukehren, das für den Großteil der Zivilbevölkerung kein sicherer Ort ist.

Der GH stellt daher fest, dass jeder Rückkehrende, der gezwungen ist, Zuflucht in einem der beiden Lager zu suchen, aufgrund der schrecklichen humanitären Zustände der realen Gefahr einer von Art. 3 EMRK untersagten Behandlung ausgesetzt wäre. Der GH sieht zudem wenig Grund für die Annahme, dass die Lage in anderen Lagern in Somalia besser sei. Die Situation ist dort wahrscheinlich noch schlimmer, da die dortige Notlage weniger publik ist und deshalb weniger Chancen für den Erhalt humanitärer Hilfe bestehen.

iii. Anwendung auf die Bf.

Was den ErstBf. betrifft, so bestünde für ihn, bliebe er in Mogadischu, die reale Gefahr, einer Misshandlung nach

Art. 3 EMRK unterworfen zu werden. Das Gebiet, aus dem er stammt, befindet sich derzeit unter der Kontrolle von al-Shabaab. Sollte er versuchen, dorthin zurückzukehren, besteht für ihn auch die reale Gefahr einer Art. 3 EMRK entsprechenden Misshandlung durch al-Shabaab, da er bereits 2003, mit 16 Jahren, in das Vereinigte Königreich kam. Nichts lässt darauf schließen, dass er anderswo in Süd- oder Zentralsomalia Familie hat. Es ist daher wahrscheinlich, dass er in einer Siedlung für Binnenvertriebene wie dem Afgooye-Korridor oder einem Flüchtlingslager wie den Dadaab Camps enden würde, wo die Bedingungen ebenfalls die Schwere des Art. 3 EMRK erreichen. Aufgrund seiner psychischen Erkrankung – einem ärztlichen Gutachten nach leidet er an einem post-traumatischen Stresssyndrom aufgrund seiner Erlebnisse in Somalia – wäre er besonders verletzlich. Seine Abschiebung nach Mogadischu würde seine Rechte unter **Art. 3 EMRK verletzen** (einstimmig).

Was den ZweitBf. betrifft, so wäre auch dieser der realen Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt, bliebe er in Mogadischu. Auch wenn er einem Mehrheitsclan angehört, sieht der GH dies nicht als Beweis für ausreichend starke Verbindungen, die ihm Schutz bieten könnten. Es ist zudem nicht anzunehmen, dass der ZweitBf. sich in Süd- und Zentralsomalia sicher bewegen könnte. Nichts weist auf enge familiäre Verbindun-

gen in der Region hin. Zudem kam er 1988, im Alter von 19 Jahren, in das Vereinigte Königreich und hat wie der ErstBf. keine Erfahrung darin, unter dem unterdrückenden Regime al-Shabaabs zu leben. Er wäre deshalb der realen Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt, würde er sich in ein von al-Shabaab kontrolliertes Gebiet begeben. Eine solche Gefahr bestünde auch, würde der ZweitBf. Zuflucht im Afgooye-Korridor oder in den Dadaab Camps suchen.

Der ZweitBf. wurde zwar in Somaliland geboren und gehört dem Isaaq-Clan an. Länderinformationen deuten an, dass solchen Personen die Rückkehr nach Somaliland gestattet sei. Dennoch ist im Ausweisungsbescheid des ZweitBf. Mogadischu und nicht Hargeisa als Zielort angegeben, was dem Argument, der ZweitBf. würde in Hargeisa aufgenommen werden, widerspricht. Der GH geht daher nicht davon aus, dass der ZweitBf. nach Hargeisa reisen, dort Aufnahme finden und sich niederlassen könnte. Seine Abschiebung würde somit **Art. 3 EMRK verletzen** (einstimmig).

II. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 14.500,- für Kosten und Auslagen für den ErstBf.;
7.500,- für Kosten und Auslagen für den ZweitBf. (einstimmig).

